

Satzung
über die Erhebung
eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Veldenz
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 01.06.2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat der Gemeinde Veldenz in seiner Sitzung am 22.05.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	4
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Gemeinde Veldenz erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag. Hierzu gehören auch die in Verbindung mit der Tourismuswerbung entstehenden Kosten für die Weinwerbung.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart.

Der Gemeinderat oder ein von diesem beauftragter Ausschuss schätzt den Umsatzanteil in einem Vomhundertsatz, der aus der selbstständigen Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des Erhebungsjahres (§ 1 Abs. 3) zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich.

Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.
- (4) Der Vorteilssatz, ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der (Anlage 1) zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2) bestimmt.
- (5) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart in einem Vomhundertsatz aus. Dieser Vomhundertsatz ist der niedrigste Reingewinnsatz, der für das Erhebungsjahr geltenden Richtsatzsammlung für Gewerbetreibende, die vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder herausgegeben wird. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, wird der zuzuordnende Vomhundertsatz geschätzt.

Der Reingewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3) bestimmt, sofern die Betriebsart nicht in der jeweiligen Richtsatzsammlung enthalten ist.

- (6) Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (7) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert. Ist der Umsatz nicht auf die einzelne Tätigkeit aufgeteilt, so wird diese Aufteilung geschätzt.
- (8) Für Privatzimmervermieter wird der Messbetrag (gem. Absatz 1) unter Zugrundelegung der Bettenzahl, einer durchschnittlichen Belegungsdauer und eines durchschnittlichen Übernachtungspreises geschätzt.
- (9) Für die Weinbaubetriebe wird der Messbetrag (gem. Abs. 1) durch Anforderung des Betriebsumsatzes durch die Verbandsgemeindeverwaltung unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorteilssatzes sowie des jeweiligen Reingewinnsatzes ermittelt, sofern Fass- oder Flaschenwein zur Selbstvermarktung erzeugt wird.
- (10) Für Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute gilt als Umsatz die Summe der Provisions- und Zinserträge des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird für das Jahr 2017 **auf 16% festgesetzt**. Ab dem Jahr 2018 ist dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitrags-pflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistung wird in bis zu vier Raten erhoben. Die Fälligkeit der Raten innerhalb des laufenden Erhebungszeitraumes wird im Bescheid festgesetzt. Jährliche Vorausleistungen bis 10,00 Euro sind in einer Summe am 15. August und Vorausleistungen zwischen 10,01 Euro bis 20,00 Euro sind je zur Hälfte am 15. Mai und 15. August des laufenden Erhebungszeitraumes zu entrichten. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.
- (3) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.
- (4) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann die Vorausleistung auf den Tourismusbeitrag auch in einer Summe zum 01. Juli eines jeden Erhebungszeitraumes gezahlt werden.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung bei dem zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
 1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a. des Beitrages
 - b. der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
 - aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung –Finanzabteilung– darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 26.06.1996 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

DS Veldenz, den 01.06.2017

(Norbert Sproß)
Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Veldenz über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
A.	Unterkunft:			
1	Hotel, Gasthof mit Übernachtung, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	70%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
2	Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	100%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
3	„Hotel garni“ (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
4	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück Durchschnittliche Belegungsdauer je Bett = 50 Tage/Jahr Durchschnittlicher Preis je Bett = 20,00€ = unterstellter Umsatz = 1.000,00 € x Umsatzanteil Fremdenverkehr = 100% = Umsatz aus dem Fremdenverkehr = 1.000,00 € X geschätzter Reingewinnsatz = 16% Messbetrag je Bett: = 160,00€	100%	16%	
5	Wohnmobilstellplatz	100%	12%	
6	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	70%	8%	
B.	Gastronomie:			
7	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten) ohne Übernachtung	60%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
8	Cafés, Eisdielen, Bistro	60%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
9	Imbissbetrieb, -stuben, Snackbars (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
10	Schankwirtschaft	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
11	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. „Hütte“)	70%	16%	
C.	Einzelhandel mit überwieg. Direktem Kontakt zu Touristen:			
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
13	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café → B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
14	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
15	Zucht und Verkauf von Fischen	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
16	Lebensmittel-EH: Nahrungs-/Genussmittel, Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten; Kaffee, Tee Süßwaren pp.	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
17	Tabakwaren, Zeitschriften, Gemischtwaren-EH	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
18	Supermarkt, Waren verschied. Art,	20%	4%	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Veldenz über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
19	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle) Verkaufsstände	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
20	Einzelhandel mit Wein-, Weinprodukten und Sekt einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, u. Getränke;	35%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
21	Weingroßhandel; Weinkellerei	3%	5%	
22	Winzerbetrieb , Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	Flaschenwein- vermarkter 15%	9%	
23	Winzerbetrieb , Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	Fassweinvermarkter 15%	19%	
24	Brennerei	20%	20%	
25	Kellereiartikel	3%	3%	
26	Weinkommission	3%	1%	
27	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs/Genussmittel	10%	5%	
CB.	Sonstige Waren			
28	Apotheke	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
29	Verkauf von Textilien ,Bekleidung, Modewaren, Boutique,Bekleidungsaccessoires, Näharbeiten mit Verkauf der Waren, EH mit Stoffen	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
30	Schuhwaren-Einzelhandel, Lederwaren	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
31	Schreib- u. Papierwaren , Ansichtskarten, Zeitschriften etc. Bücher-Einzelhandel	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
32	Fahrräder- und Moped-Einzelhandel einschließl. Reparatur und Zubehör	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
33	EH mit Geschenkartikeln, Andenken , Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs,	60%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
34	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	5%	2%	
35	Herstellung und Verkauf von Kunsthandwerk Kunstgegenstände	10%	8%	
36	Goldschmied	8%	4%	
37	Sport- und Spielwarenwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel, z.B.Modelbauartikel pp, Campingbedarf	5%	4%	
38	Fotografie v. Unternehmen und Personen, Verkauf der Fotografien und Druck	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
39	Verkauf Telekommunikationsartikeln, Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
40	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im <u>Kiosk</u> betrieb	10%	6%	
41	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Musikalien, Gebrauchtwagen)	5%	6%	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Veldenz über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
	ren, Sonderposten etc.)			
D.	Freizeit-/Unterhaltungs-dienstleistungen:			
42	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art (siehe Personen- beförderung mit Taxi oder Mietwagen)	10%	17%	
43	Gästeführung jeder Art (z.B. Gemeinde-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestal- tung für Touristen	60%	44%	
44	Museum, Ausstellung;	90%	1%	
45	Automatenaufsteller	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
46	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	5%	16%	
47	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage,(z.B. Tennis- Golfplätze, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außen- anlagen	20%	4%	
48	Gemeindetrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	90%	8%	
49	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. Künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	5%	21%	
50	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	50%	4%	
51	Verleih von Fahrrädern, Booten, Sport- u. Freizeitgeräten,	95%	21%	
52	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	40%	12%	
E.	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:			
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege			
53	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	2,5 %	27%	
54	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	2,5%	26%	
55	Friseurbetrieb	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
56	Kosmetikstudio, Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Well- nessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
57	Solarium	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
58	Tierarztpraxis, Tier-Heilpraktiker	2,5%	16%	
59	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienst- leistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen;	10%	12%	
60	Mobile Fußpflege	1%	12%	
EB.	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:			
61	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	1%	13%	
62	Personenbeförderung im Omnibus-Linienvorkehr, Omni- busunternehmen	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
63	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	10%	Siehe niedrigsten	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Veldenz über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
			Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
64	Reiseagenturen, Reisebüro, Ausflugsfahrten- Veranstaltung/-Vermittlung	10%	8%	
65	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen,	10%	8%	
F.	<u>Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</u>			
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>			
66	Abfallbeseitigung, Containerdienst	3%	8%	
67	Blumen-/Pflanzen-/Saatguthandel	10%	7%	
68	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	3%	2%	
69	Handelsvertretung für Fliesen /Naturstein	4%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
70	EH mit Computer, Hard- und Software, und Zubehör, Büromaschinen-Einzelhandel mit Reparatur, Bürotechnik- /-möbel-,	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
71	Catering, Partyservice	10%	10%	
72	Handel mit Rundfunk- und, Fernsehgeräten u.ä. , EH mit elektronischen Erzeugnissen und sonstigen Elektrogeräten, EH mit Trendware	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
73	Getränke-Einzelhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
74	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	5%	3%	
75	Transportunternehmen, Güternahverkehr	6%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
76	Transportunternehmen, Fernverkehr	2%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
77	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genann- ten Waren	10%	17%	
78	Haushaltswaren, (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metall- waren)	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
79	Verkauf von Kfz-Zubehör,-Ersatzteilen,-Tuningteilen auch Dekorfolien für Autogestaltung	1%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
80	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, - Sattlerei), Kfz-Wartungs-/ Pflegedienst (außer in Tankstel- len)	4%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
81	Kfz-Vermietung, Leihwagen	90%	8%	
82	Möbel- und sonst. Einrichtungsgegenstände, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
83	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	3%	9%	
84	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobi- lien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%	
85	Versorgungsunternehmen, Energie-	5%	2%	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Veldenz über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
86	Sonstige Versorgungsunternehmen	3%	2%	
87	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	3%	7%	
FB.	Bauwirtschaft:			
88	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro,	3%	24%	
89	Planungs- u. Zeichenbüro für Gebäudetechnik (Elektro-, Licht- und Umwelttechnik	1%	24%	
90	Bauträgerschaft an Immobilien im Gemeindegebiet; gewerblicher Grundstückshandel	1%	6%	
91	Baugeschäft, Bauunternehmen	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
92	Dachdeckerei	4%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
93	Elektroinstallation	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
94	Fliesen-/Platten-/Mosaikleger und Parkettlegerei	4%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
95	Einbau von genormten Baufertigteilen;	4%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
96	Gerüstbau	4%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
97	Glaserei, Glasergewerbe	4%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
98	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
99	Maler und Lackierer (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapezieren, Fußbodenverlegung u.ä.), Anstreicher	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
100	Raumausstattung, Dekorateure; Polsterei- und Gardinen	4%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
101	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
102	Schreinerei, Bauschreinerei, Tischlerei	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
103	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	5%	13%	
104	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
105	Steinmetz, Steinbildhauer	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
106	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	5%	9%	
FC.	Dienstleistungen			

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Veldenz über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
107	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	10%	18%	
108	Werbe- und Mediengestaltung Computer-/IT-Dienstleistungen ,Print- und Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung,	25%	17%	
109	Fotostudio	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
110	Gartenpflege, Gartengestaltung, Gärtnerische Dienstleistungen , , Baumfällungen , Winterdienst für Grundstücke	10%	12%	
111	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
112	Banken, Sparkassen, und andere Geld- u. Kreditinstitute	9%	4%	
113	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten pp.	5%	20%	
114	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	1%	18%	
115	Privatzimmervermittlung, Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	9%	
116	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%	26%	
117	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	26%	
118	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung , nichttechnische Unternehmensberatung	2%	19%	
119	Schornsteinreinigung/-wartung	1%	24%	
120	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	3%	15%	
121	Versicherungsagenturen- , Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
122	Heißmangel , Wäscherei, Reinigung	30%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
123	Änderungsschneidereien	3%	16%	
124	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker pp	3%	18%	